



Gemeinde**Dürnten**

# Richtlinie über die Finanzanlagen der Gemeinde Dürnten

Erlassen durch den Gemeinderat der Gemeinde Dürnten

Erstfassung: 26. November 2012

Revision: 31. Oktober 2016, in Kraft seit 31. Oktober 2016  
10. Juli 2017, in Kraft seit 10. Juli 2017  
8. Juli 2019, in Kraft seit 8. Juli 2019  
9. Dezember 2019, in Kraft seit 9. Dezember 2019  
6. Juli 2020, in Kraft seit 6. Juli 2020  
16. November 2020, in Kraft seit 16. November 2020

## 1. Zweck der Richtlinien über die Finanzanlagen und Geltungsbereich <sup>4</sup>

- 1.1. Die Richtlinien über die Finanzanlagen sind richtungsweisend für die Anlagepolitik der Gemeinde. Es beinhaltet die Ziele der Vermögensverwaltung und wird bei Bedarf durch den Anlageausschuss überarbeitet und dem Gemeinderat zur Genehmigung unterbreitet.
- 1.2. Die im Rahmen der Richtlinien zu treffenden Massnahmen und Entscheide werden in periodisch stattfindenden Sitzungen des Anlageausschusses festgelegt.
- 1.3. Der Geltungsbereich der Richtlinien umfasst das Finanzvermögen.
- 1.4. Das Gemeindegesetz und die Gemeindeverordnung des Kantons Zürich sowie die Gemeindeordnung der Gemeinde Dürnten bilden den gesetzlichen Rahmen.

## 2. Anlageziele und Grundsätze

- 2.1. Die verfügbaren Mittel sind so anzulegen, dass mit kleinstmöglichem Risiko optimale Renditen unter Berücksichtigung der entstehenden Kosten erzielt werden.
- 2.2. Die Gemeinde Dürnten muss zu jeder Zeit ihren finanziellen Verpflichtungen nachkommen können.
- 2.3. Bei der Anlage des Finanzvermögens gelten die folgenden Prioritäten:
  1. Liquidität;
  2. Sicherheit;
  3. Rendite.

## 3. Instrumente

Zur Verfolgung der Ziele werden folgende Instrumente eingesetzt:

- 3.1. Planungsinstrumente (wie z. B. Mehrjahres-Finanzplan) zur Erarbeitung tragfähiger Entscheidungsgrundlagen. Aufgrund der Planung muss erkennbar sein, in welchem Umfang Finanzmittel für kurz- oder langfristige Anlagen verwendet werden können.
- 3.2. Anlagestrategie und Restriktionen sind in den Anlagerichtlinien festgehalten und damit Teil der Richtlinien über die Finanzanlagen.
- 3.3. Externe Beratung kann bei Bedarf herangezogen werden.

## 4. Organisation / Verantwortlichkeiten / Kompetenzen

- 4.1. Gemeinderat (Art. 17 Abs. 1 Ziff. 9 GO)
  - a) trägt die Gesamtverantwortung;
  - b) wählt den Anlageausschuss;
  - c) bestimmt das Anlageziel sowie die Anlagerichtlinien und beschliesst auf Antrag des Anlageausschusses deren Änderung;
  - d) stellt die Kontrolle und Einhaltung der Richtlinien via Anlageausschuss sicher.

#### 4.2. Anlageausschuss

- a) informiert sich an wiederkehrenden Sitzungen über den aktuellen Stand der Anlagen und berät das weitere Vorgehen;
- b) kann im Rahmen seiner Finanzkompetenz Aufträge für Vermögensberatung und/oder Vermögensverwaltung an externe oder interne Stellen erteilen und regelt deren Bedingungen;
- c) entscheidet über die Wahrnehmung der Aktionärsrechte bei Anlagen, die nicht im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung der Gemeinde Dürnten stehen;
- d) kontrolliert die Einhaltung der Richtlinien über die Finanzanlagen und weiterer Richtlinien;
- e) ein Mitglied des Ausschusses kann jederzeit nach Bedarf eine Sitzung verlangen;
- f) veranlasst bei Bedarf die Überarbeitung der Richtlinien über die Finanzanlagen und legt sie dem Gemeinderat zur Genehmigung vor.

#### 4.3. Finanzabteilung

- a) stellt mittels Planung fest, wann welche Mittel für wie lange angelegt werden können;
- b) tätigt Anlagen der Anlagekategorie Liquide Mittel und Obligationen mit einer maximalen Laufzeit von einem Jahr selbständig;
- c) orientiert den Anlageausschuss an den wiederkehrenden Sitzungen über den aktuellen Stand der Anlagen und stellt das Reporting sicher;
- d) orientiert bei besonderen Vorkommnissen den Anlageausschuss sofort.

#### 4.4. Vermögensberater / Vermögensverwalter <sup>4</sup>

- a) Vermögensverwalter / Vermögensberater kann eine Schweizer Bank oder ein unabhängiger Vermögensverwalter / Vermögensberater mit entsprechenden Qualifikationen sein;
- b) stellt das professionelle Management des Portfolios sicher (bei Mandat);
- c) ist für die ständige Einhaltung der Anlagerichtlinien zuständig. Abweichungen von den Anlagerichtlinien sind nur in schriftlicher Absprache mit dem Anlageausschuss möglich (bei Mandat);
- d) orientiert die Finanzabteilung regelmässig in schriftlicher Form über den Bestand und Verlauf des Vermögens. Das Reporting erfolgt nach Rücksprache mit dem Anlageausschuss mindestens quartalsweise. Bei ausserordentlichen Vorkommnissen ist die Finanzabteilung innert Tagesfrist in Kenntnis zu setzen;
- e) Mündliche Präsentation bei Bedarf, in der Regel einmal pro Jahr, vor dem Anlageausschuss;
- f) kann bei Sitzungen des Anlageausschusses beratende Funktion einnehmen.

## 5. Anlagerichtlinien

### 5.1. Referenzwährung

Die Referenzwährung ist CHF.

### 5.2. Grösse des Vermögens

Das Ressort Finanzen legt das zur Verfügung stehende Vermögen für Anlagen fest. Flüssige Mittel für die Bewältigung von Verpflichtungen müssen immer vorhanden sein und zählen nicht zum Vermögen für Anlagen.

Immobilien und Grundstücke im Allein- oder Miteigentum der Gemeinde Dürnten (ohne Immobilienfonds oder Immobilien in einem Anlagefonds) sind nicht Bestandteil des zur Verfügung stehenden Vermögens für Anlagen und dürfen höchstens 60 Prozent des Finanzvermögens betragen. Immobilien und Grundstücke im Allein- oder Miteigentum sowie Bauten im Baurecht sind zudem im Rahmen der Gemeindeordnung Dürnten nur auf dem Gemeindegebiet von Dürnten zulässig.

### 5.3. Anlagestil <sup>4</sup>

Die Art, wie die Anlagestrategie umgesetzt wird (Einzeltitel, kollektive Kapitalanlagen, Anlagefonds, Indexfonds, ETF, aktive oder passive Anlagen etc.) liegt im Ermessen des Anlageausschusses oder des Vermögensverwalters (bei Mandat).

### 5.4. Rating

Sofern nichts anderes erwähnt, gelten die Credit-Ratings (Schuldnerqualität) der Agenturen Moody's, Standard & Poor's oder Fitch.

### 5.5. Anlageuniversum

Das Anlageuniversum definiert die zur Verfügung stehenden Anlagekategorien.

#### a) Liquidität

Kontoguthaben und Geldmarktanlagen beim Vermögensverwalter (bei Mandat) oder einer Schweizer Bank mit einem Rating von mindestens AA- (S&P) bzw. Aa3 (Moody's).

Festgelder und Obligationen mit einer Restlaufzeit von weniger als 12 Monaten.

Darlehen an öffentlich-rechtliche Organisationen mit Sitz in der Schweiz (sofern dies gemäss Gemeindeordnung zulässig ist).

#### b) Obligationen CHF <sup>4</sup>

Obligationen und Obligationenfonds, die dem Benchmarkuniversum entsprechen.

Direktanlagen in Wandel- und Optionsanleihen dürfen getätigt werden, sofern sie die Bedingungen der Anlagekategorien "Obligationen" und "Aktien" erfüllen oder Bestandteile einer kollektiven Kapitalanlage (Anlagefonds, ETF) sind.

Mindestrating bei Kauf ist BBB (S&P) oder Baa (Moody's). Ist kein offizielles Rating vorhanden, gilt das bankinterne Rating. Bei Obligationenfonds muss das Durchschnittsrating mindestens Investment Grade sein (BBB bei S&P, Baa bei Moody's).

High Yield Obligationen sind erlaubt, dürfen jedoch den Wert von 10 % des Portfolios nicht übersteigen.

c) Obligationen Fremdwährung <sup>4</sup>

Obligationenfonds, die dem Benchmarkuniversum entsprechen.

Anlagen in Wandel- und Optionsanleihen dürfen getätigt werden, sofern sie die Bedingungen der Anlagekategorien "Obligationen" und "Aktien" erfüllen oder Bestandteile einer kollektiven Kapitalanlage (Anlagefonds, ETF) sind.

Für Direktanlagen gilt das Mindestrating von BBB (S&P) oder Baa (Moody's). Ist kein offizielles Rating vorhanden, gilt das bankinterne Rating. Bei Obligationenfonds muss das Durchschnittsrating mindestens Investment Grade sein (BBB bei S&P, Baa bei Moody's). High Yield Obligationen sind erlaubt, dürfen jedoch den Wert von 10 % des Portfolios nicht übersteigen.

d) Aktien Schweiz

Aktien und Aktienfonds, die dem Benchmarkuniversum entsprechen.

Aktien ausserhalb des Benchmarkuniversums sind nur bei Schweizer Gesellschaften, die im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung der Gemeinde stehen, erlaubt.

e) Aktien Welt <sup>1</sup>

Aktien und Aktienfonds, die dem Benchmarkuniversum entsprechen.

f) Immobilien (indirekt)

Anlagen in offene Immobilienfonds, kotierte Immobilienaktien oder Anlagestiftungen im In- und Ausland sind gestattet.

g) Alternative Anlagen <sup>1</sup>

Der Einsatz von Alternativen Anlagen (Edelmetalle, Rohstoffe, Hedge Funds oder Private Equity) ist nicht zulässig. Eine Ausnahme bilden Anlagen in Gold, die in physischer Form oder in Form einer Kollektivanlage (Anlagefonds, ETF) erlaubt sind.

h) Derivate und Strukturierte Produkte <sup>4 6</sup>

Der Einsatz von Derivaten ist nur für Absicherungszwecke erlaubt (kein Leverage). Das Handeln von börsenkotierten strukturierten Produkten ist erlaubt, sofern der Schuldner beim Kauf über ein Rating von mindestens Investment Grade (BBB- bzw. Baa3) verfügt. Sinkt das Rating, muss die Position innerhalb eines Monats verkauft werden.

## 5.6. Anlagestrategie <sup>1 2 3 5 6</sup>

Anlagekategorie	Bandbreiten		Benchmarkuniversum
	Min.	Max.	
Liquidität	0 %	55 %	Citigroup 3m Eurodeposit
Anleihen / Obligationen	15 %	65 %	Swiss Bond Index AAA-BBB Citigroup WGBI ex CHF
Aktien	20 %	60 %	Swiss Performance Index (SPI) MSCI All Country World ex CH
Immobilien (indirekt)	0 %	30 %	SXI Swiss Real Estate Index
Alternative Anlagen (Gold)	0 %	5 %	-/-
Fremdwährungen	0 %	55 %	

## 5.7. Zusätzliche Restriktionen

Die folgenden Begrenzungen gelten zusätzlich. Wenn nichts anderes erwähnt, gilt die Begrenzung in Prozent des zur Verfügung stehenden Vermögens für Anlagen.

### a) Liquidität

Höchstens 10 Prozent je Schuldner bei Obligationen und Festgeldern, wenn es sich nicht um Forderungen gegenüber einem Schuldner mit Staatsgarantie handelt.

Maximal 30 Prozent Darlehen an öffentlich-rechtliche Organisationen mit Sitz in der Schweiz.

### b) Obligationen und Aktien <sup>1</sup>

Höchstens 5 Prozent je Schuldner, wenn es sich nicht um Forderungen gegenüber einem Schuldner mit Staatsgarantie handelt.

Höchstens 5 Prozent je Einzeltitel.

Für diversifizierte Instrumente wie Anlagefonds und Exchange Traded Funds gelten diese Restriktionen nicht. Für Indexschwergewichte in der Anlagekategorie Aktien Schweiz gelten diese Restriktionen ebenfalls nicht. Als Indexschwergewichte gelten die zehn grössten Titel des Swiss Performance Index (SPI).

### c) Immobilien (indirekt)

Höchstens 25 Prozent in einem reinen Immobilienfonds dürfen in ausländischen Immobilien investiert werden.

### d) Gemischte Anlagefonds

In gemischten Anlagefonds darf der Anteil von inländischen Immobilien maximal 10 Prozent betragen. Für ausländische Immobilien liegt der Höchstwert bei 5 Prozent.

## 6. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien über die Finanzanlagen treten per sofort in Kraft.

---

Vorstehende Richtlinien über die Finanzanlagen der Politischen Gemeinde Dürnten wurden vom Gemeinderat am 10. Dezember 2012 verabschiedet.

Namens des Gemeinderates

Hubert J. Rüegg  
Gemeindepräsident

Brigit Frick  
Gemeindeschreiberin

- 
- 1 Änderungen gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 31. Oktober 2016, in Kraft seit 31. Oktober 2016
  - 2 Änderungen gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 10. Juli 2017, in Kraft seit 10. Juli 2017
  - 3 Änderungen gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 8. Juli 2019, in Kraft seit 8. Juli 2019
  - 4 Änderungen gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 9. Dezember 2019, in Kraft seit 9. Dezember 2019
  - 5 Änderungen gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 6. Juli 2020, in Kraft seit 6. Juli 2020
  - 6 Änderungen gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 16. November 2020, in Kraft seit 16. November 2020